

Die notwendige einsatzvorbereitende Ausbildung wird grundsätzlich vor Einsatzbeginn in Deutschland durchgeführt. Hierzu stehen die für die Ausbildung erforderlichen Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände in Deutschland zur Verfügung. Diese werden ständig überprüft und durch technische oder taktische Systemerweiterungen an die Einsatzerfordernisse angepasst. Dies führt im Einzelfall zu einer ergänzenden Einweisung an Waffen- und Einsatzmaterial im Einsatzland.

57. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)      Trifft es zu, dass deutsche Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan mehr als 1 000 Euro privat für eine optimale Schutzkleidung ausgeben müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Kossendey  
vom 6. April 2011**

Allen Soldatinnen und Soldaten wird grundsätzlich die für die Auftrags Erfüllung notwendige und geeignete Bekleidung sowie persönliche Ausrüstung durch die Bundeswehr bereitgestellt. Je nach Auftrag und Einsatzgebiet erhalten die eingesetzten Kräfte funktional unterschiedliche Zusatzbekleidung und/oder zusätzliche persönliche Ausrüstung.

Dies kann subjektiv zu einer gefühlten persönlichen Benachteiligung führen, so dass sich einzelne Soldatinnen und Soldaten eigeninitiativ mit den nach ihrer Meinung fehlenden Gegenständen ausstatten. Es besteht dazu aber keine dienstliche Notwendigkeit. Die privat beschaffte Bekleidung und persönliche Ausrüstung kann sogar Risiken für Leib und Leben mit sich bringen, da nicht sichergestellt werden kann, dass diese den Sicherheits- und Qualitätsanforderungen des dienstlich beschafften Wehrmaterials entsprechen (z. B. fehlender Flammenschutz, fehlende Kompatibilität zur dienstlichen Ausrüstung, Tarnung unter bestimmten Lichtverhältnissen). Die im Afghanistan-Einsatz herrschenden Rahmenbedingungen erfordern es immer wieder, die Ausstattung mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung – auch kurzfristig – anzupassen, um so mögliche Gefahren für unsere Soldatinnen und Soldaten zu minimieren und eine bestmögliche Ausstattung zu erreichen. Die Verfahren der Bundeswehr gewährleisten, dass die dienstlich bereitgestellte Bekleidung und persönliche Ausrüstung entsprechend geprüft und nach Bedarf angepasst werden.

58. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Verletzen die Zuwendungen in Höhe von 1,75 Mrd. Euro und der 500-Mio.-Euro-Kredit, die die Bundesregierung EADS für die Produktion des Truppentransportflugzeugs A 400-M gewährte (siehe Antwort auf meine Mündliche Frage 18, Plenarprotokoll 17/98), sowie die darin zugleich liegende Benachteiligung möglicher Alternativenanbieter wie Boeing nach Meinung der Bundesregierung den von ihr stets geforderten fairen Wettbewerb und Vorschriften wie etwa das GATT-Abkommen

(GATT = General Agreement on Tariffs and Trade), und wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts dessen sowie haushalterisch ihre Vorgehensweise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Christian Schmidt  
vom 1. April 2011**

Sowohl nach EU- als auch nach WTO-Recht bleibt der militärische Bereich umfassend von den entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu Beihilfen bzw. Subventionen ausgenommen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kommt damit nicht in Betracht.

Die Entscheidung für das Transportflugzeug des Typs A400M war nicht unerheblich von sicherheitspolitischen sowie wirtschafts-, rüstungs- und europapolitischen Argumenten geprägt. In der Gesamtbeurteilung wurde die bereits im Jahr 2000 angekündigte und im Jahr 2003 getroffene Entscheidung zu Gunsten des Transportflugzeugs A400M als dem derzeit bedeutendsten europäischen Rüstungsprojekt auch durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2011 bestätigt.

59. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Scharfschützen der Bundeswehr waren in Afghanistan seit 2006 außerhalb von Gefechten oder Situationen, in denen sie an konkreten Feindhandlungen teilnehmen, einzeln oder in Begleitung eines Einweisers und eines weiteren Schützen zu ihrer Deckung eingesetzt und haben auf Zielpersonen scharf geschossen, und wie wurden getroffene Zielpersonen als Personen, die sich dauerhaft an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligen, oder als sonstige feindliche Kämpfer identifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Kossendey  
vom 8. April 2011**

Unverändert erfolgt kein Einsatz von Scharfschützen der Bundeswehr im Rahmen des „Targeted Killing“. Scharfschützen haben darüber hinaus keine Befugnisse zur Anwendung militärischer Gewalt, die über die Befugnisse der anderen Kräfte des deutschen Einsatzkontingentes ISAF hinausgehen.

Die Entscheidung zur Bekämpfung eines legitimen militärischen Ziels, also die Identifizierung eines solchen, ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu treffen. Ausgangspunkt ist dabei regelmäßig die Beurteilung, ob es sich um eine Person handelt, die sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt.